

„Für Vielfalt und Demokratie e.V.“

Satzung des Vereins vom 27. Dezember 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Für Vielfalt und Demokratie“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des § 52 AO. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz, der Kultur und der Völkerverständigung sowie die Förderung der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte.

Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die konkrete Umsetzung demokratiefördernder Projekte deutscher Gebietskörperschaften. Wie zum Beispiel der Partnerschaften für Demokratie der Bundesregierung. Darüber hinaus sollen auch eigene Projekte zur Förderung des Demokratieverständnisses ausgearbeitet und umgesetzt werden. Die Mittelbeschaffung erfolgt durch Beiträge, Spenden und Einwerbung staatliche Zuschüsse.

§ 3 Selbstlosigkeit / Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01. 01. 1977 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Das Wirtschaften mit Defiziten ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 7 der Satzung)
- die Mitgliederversammlung (§ 6 der Satzung)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungszeit von 3 Monaten zum Monatsende, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinsschädigen Verhalten,
 - bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten trotz schriftlicher Mahnung oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
 - bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

Dem Mitglied sind Gründe seines Ausschlusses mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung, der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
7. Sind hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins Mitglied, ruht die Mitgliedschaft bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.
8. Es besteht die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglied beizutreten.
Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich an der Arbeit des Vereins nicht beteiligen müssen und auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben, aber den Verein unterstützen. Sie werden vom Vorstand bestätigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn es von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gefordert wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer/m Stellvertreter/in geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Entgegennahme und Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Aufgaben des Vereins;
- die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- der/die Schatzmeister/in und
 - der/die Protokollführer/in
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in werden einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben, die ihm nicht originär obliegen, ein/e Vertreter/in bestimmen.

Insbesondere hat er die Aufgabe:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - den Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsplan aufzustellen;
 - die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen;
 - Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen;
 - Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen.
6. Der Vorstand kann eine Person zur Geschäftsführung bestellen und überträgt dieser die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung und erteilt Untervollmachten. Die Geschäftsführung erfolgt in der Verantwortung und im Auftrag des Vorstandes.
 7. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
 8. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Schatzmeister/in

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden durch den/die Schatzmeister/in gesichtet und durch eine Steuerberatungsgesellschaft verwaltet und geprüft. Diese erhält Vollmacht zur Vertretung gegenüber den entsprechenden Behörden.

Das Ergebnis der Unterlagen wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Unterlagen werden dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei entsprechender Ankündigung auf der Einladung in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Sollte nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, wird fristgerecht erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Die Auflösung des Vereins kann dann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorsitzende/e und der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Stralsund.